



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Sicherheit

3003 Bern

BAV; qul

POST CH AG

An die Empfänger
gemäss untenstehender Liste

Aktenzeichen: BAV-503.13-5/597/5

Geschäftsfall: Fondue in Gondelbahnen – Anwendung der Norm SN EN 17064:2019

Ihr Zeichen:

Ittigen, 8. April 2022

Fondue in Seilbahnkabinen – Branchenlösung SBS

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. Juni 2021 informierte das BAV alle Seilbahnunternehmen über das mit sofortiger Wirkung geltende Verbot von Fonduefahrten in Seilbahnkabinen.

Dieses sofortige Verbot ergab sich aus der Umsetzung der Norm SN EN-17064:2019 und insbesondere aus Kapitel 10 dieser Norm.

Kapitel 10 der SN EN-17064:2019 definiert die Anweisungen für Betrieb und Instandhaltung sowie die vom Betreiber oder von der Betreiberin umzusetzenden organisatorischen Massnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung. Punkt 10 b) enthält unter anderem ein Rauchverbot sowie ein Verbot von offenem Feuer in den Stationen, Fahrzeugen und allen Bereichen, welche zum unmittelbaren Betrieb der Seilbahn benötigt werden. In Punkt 10 c) wird ausserdem ein Verbot der Mitnahme brennbarer Gase und Flüssigkeiten oder von Sprengstoffen während der Beförderung von Fahrgästen formuliert.

Nach einem entsprechenden Austausch zwischen Branchenvertretern und dem BAV hat der Verband Seilbahnen Schweiz SBS eine Branchenlösung für Fahrten mit Fondue in Seilbahnkabinen entwickelt. Wenn diese Branchenlösung bei einzelnen Fonduefahrten umgesetzt wird kann davon ausgegangen werden, dass trotz Abweichung zur Brandnorm das Risiko insgesamt nicht erhöht wird im Sinne von Art. 6a der Seilbahnverordnung (SebV, SR 743.011).

Im Weiteren wurde zwischen SBS und dem BAV vereinbart, dass mit der Anwendung dieser Branchenlösung für alle Fahrten mit Fondue in Seilbahnkabinen von eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen eine genehmigungs- und bewilligungsfreie Änderung nach Art. 36a SebV vorgenommen werden kann (SBS-Branchenlösung :

<https://www.seilbahnen.org/de/index.php?section=downloads&category=255>).

Bundesamt für Verkehr BAV
Laurent Queloz
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 465 3987, Fax +41 58 462 7826
laurent.queloz@bav.admin.ch
<https://www.bav.admin.ch/>



BAV-A-F7893401/2

Diese Lösung ermöglicht es somit den Unternehmen, ohne vorheriges Änderungsgesuch an das BAV, Fahrten mit Fondue in Seilbahnkabinen anzubieten und durchzuführen.

Allerdings müssen die Unternehmen, welche dieses Angebot anbieten, dies mittels Jahresbericht dem BAV melden (Name und Nr. der Anlage, möglichst auch die Anzahl der durchgeführten Fahrten).

Diese Branchenlösung hebt die Pflicht zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht der Transportunternehmen, wie sie in Artikel 18 des Seilbahngesetzes (SebG, SR 743.01) beschrieben ist, in Bezug auf diese Art von Tätigkeiten an Bord der Kabinen nicht auf.

Mit Ausnahme von Fahrten mit Fondue in Seilbahnkabinen bleiben alle anderen Aktivitäten, die eine offene Flamme oder das Vorhandensein von brennbaren Gasen und Flüssigkeiten aufweisen, gemäß Kapitel 10 der Norm SN EN 17064:2019 weiterhin untersagt.

Das BAV wird im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit bei den Seilbahnunternehmen die korrekte Anwendung der Branchenlösung im Einzelfall und soweit erforderlich überprüfen. Für den Inhalt und allfällige Anpassungen der Branchenlösung ist weiterhin der Verband Seilbahnen Schweiz SBS verantwortlich.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Hanspeter Egli
Sektionschef Sicherheitsüberwachung

Niklaus Imthurn
Sektionschef Seilbahntechnik

Kopien an:

- SBS, Seilbahnen Schweiz, via E-Mail : info@seilbahnen.org
- IKSS, Interkantonales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte, via E-Mail : info@ikss.ch
- SPR, su, sb, bw I, gl, km